

Jugendsegelschein-Vorschrift des Deutschen Segler-Verbands

vom 24. März 1973 in der Fassung vom 20. Februar 2021

§ 1 Jugendsegelschein

Der Deutsche Segler-Verband (DSV) erteilt durch seine Verbandsvereine oder die von ihm anerkannten Segelschulen (im Folgenden: Segelschulen) Jugendsegelscheine, die als Befähigungsnachweis zur Führung von altersgerechten Segelbooten dienen. Der Jugendsegelschein wird mit Vollendung des siebzehnten Lebensjahres ungültig.

§ 2 Geltungsbereich

Der Jugendsegelschein befähigt zum Segeln auf ausgewählten, begrenzten Revieren unter fachkundiger Aufsicht und zur Teilnahme an Regatten, soweit diese entsprechend ausgeschrieben sind, und sofern auf diesen Revieren dafür kein amtlicher Führerschein vorgeschrieben ist.

Bei der Auswahl des Reviers muss der Verbandsverein oder die Segelschule dafür Sorge tragen, dass dieses auch unter Berücksichtigung des übrigen Schiffsverkehrs für das Jugendsegeln geeignet ist.

§ 3 Prüfungsverfahren

1. Prüfungskommission

Für die Abnahme von Prüfungen wird vom Vereinsvorstand bzw. der Schulleitung eine dreiköpfige Prüfungskommission eingesetzt, die mit Stimmenmehrheit entscheidet. Die Prüfungskommission kann sich durch weitere Personen mit beratender Stimme ergänzen.

2. Zulassung

Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Alter: Die Prüfung zum Jugendsegelschein kann ab der Vollendung des siebten Lebensjahres und bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres abgelegt werden.
- b) Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- c) Vorlage des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze oder schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter, dass die sich bewerbende Person zu 15 Minuten Dauerschwimmen im schwimmtiefen Wasser in der Lage ist.
- d) Körperliche und geistige Eignung zum Führen eines altersgerechten Segelbootes.

3. Zeitpunkt, Aufsicht

Die Prüfungskommission hat Zeitpunkt und Ort für die Prüfung zu bestimmen und rechtzeitig bekanntzugeben. Die Kommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

4. Prüfungsfächer

Die zu prüfenden Sachgebiete und die praktische Handhabung ergeben sich aus den Durchführungsvorschriften (§ 6).

5. Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Teilprüfungen können zu verschiedenen Zeitpunkten absolviert werden. Die theoretische Prüfung kann mündlich erfolgen. Die praktische Prüfung ist auf einem geeigneten Segelboot bei ausreichenden Windverhältnissen im Jugendsegelrevier abzuhalten. Zum Bestehen der Prüfung müssen alle Prüfungsteile innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr bestanden werden. Ein bestandener Prüfungsteil ist für ein Jahr gültig. Die Wiederholung der Prüfung ist sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Teil einzeln zulässig.

6. Gesamtergebnis der Prüfung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist eine Niederschrift mit den einzelnen Bewertungen anzufertigen und von allen drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. Das Ergebnis für die praktische und die theoretische Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Der Jugendsegelschein wird erteilt, wenn beide Teile mit „bestanden“ gewertet wurden. Die Prüfungskommission kann die Erteilung des Jugendsegelscheins von bestimmten Auflagen abhängig machen oder seine Geltung begrenzen.

7. Gebühren

Prüfungs-, Ausstellungs- bzw. Erteilungsgebühren werden nicht erhoben. Für den Vordruck können Kosten erhoben werden. DSV-Verbandsvereine erhalten den Vordruck kostenlos.

§ 4 Erteilung der Jugendsegelscheine

Jugendsegelscheine werden durch die Verbandsvereine oder durch die Segelschulen auf dem vom DSV herausgegebenen einheitlichen Vordruck erteilt. Von der Prüfungskommission vorgesehene Auflagen und Geltungsbegrenzungen sind im Jugendsegelschein zu vermerken.

Die Jugendsegelscheine sind von dem/der Vereinsvorsitzenden bzw. der Schulleitung und dem Obmann/der Obfrau der Prüfungskommission zu unterschreiben.

Jeder Verbandsverein und jede anerkannte Segelschule führt ein Jugendsegelscheinregister.

§ 5 Mitwirkung des DSV bei Prüfungen

Der DSV kann zu jeder Zeit an den Prüfungen durch Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme bedarf keiner vorherigen Anmeldung.

§ 6 Durchführungsvorschriften

Durchführungsvorschriften zu dieser Jugendsegelscheinvorschrift werden vom Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Jugend erlassen und in den Offiziellen Mitteilungen des DSV veröffentlicht. Die Vereine und Segelschulen müssen sicherstellen, dass jeweils nach der gültigen Fassung der Jugendsegelschein- und der Durchführungsvorschrift verfahren wird.

§ 7 Ergänzende Regelungen der Verbandsvereine und Segelschulen

Die Verbandsvereine und die Segelschulen müssen die gemäß Durchführungsvorschrift zum Jugendsegelschein vorgesehenen Regelungen treffen und können, soweit erforderlich, ergänzende Regelungen zur Ausführung dieser Rahmenvorschrift treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendsegelscheinvorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DSV in Kraft.

Durchführungsvorschrift zur Jugendsegelschein-Vorschrift

vom 24. März 1973 in der Fassung vom 20. Februar 2021

Zu § 1: Jugendsegelschein

Der Jugendsegelschein berechtigt zur Führung von altersgerechten Segelbooten unter fachkundiger Aufsicht und unter den vorgeschriebenen räumlichen und zeitlichen Grenzen, sowie zur Teilnahme an Regatten, welche entsprechend ausgeschrieben sind. Die Verbandsvereine und Segelschulen treffen folgende Festlegungen:

1. Beschreibung des Jugendsegelreviers unter Festlegung einer den örtlichen Verhältnissen angepassten Windstärkenbegrenzung sowie entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere für die Hilfestellung bei Kenterungen.
2. Regelung der Aufsicht über das Jugendsegeln im Jugendsegelrevier, gegebenenfalls unter Aufstellen von Aufsichtsplänen.
3. Pflicht zum Tragen von Rettungswesten, soweit nicht die Aufsichtsführenden im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes gestatten.

Zu § 3 Ziffer 4: (Prüfungsfächer)

1. Fach: Seemannschaft

Seemännische Arbeiten

Behandlung der Segel, Knoten (Achtknoten, einfacher Schotstek, Slipstek, Kreuzknoten, Rundtörn mit zwei halben Schlägen, einfacher Palstek, Webleinstek, Belegen einer Klampe), Pflege eines Segelbootes im Sommer und im Winterlager.

Ausrüstung

Geeignete Segelbekleidung, Sicherheitsausrüstung auf Segelbooten, Bezeichnung der Bootsteile.

Führung des Bootes

Die wichtigsten Segelkommandos, Segelklarmachen, Segelsetzen, Segelbergen, An- und Ablegen, Abfallen und Anluven, Wenden und Halsen, an die Boje gehen bzw. von der Boje gehen, Verhalten im Schlepp, Verhalten beim Kentern, „Boje-über-Bord“-Manöver.

2. Fach: Rechtskunde

Gesetzeskunde

Kenntnisse der Verkehrsvorschriften des örtlichen Reviers inklusive Ausweichregeln.

Verbandsrecht

Grundkenntnisse der Wettfahrtregeln Segeln beziehungsweise des Verhaltens gegenüber Fahrzeugen in einer Regatta.

Kenntnis der vom Verein oder von der Schule festgelegten Segelordnung.

10 goldene Regeln

Kenntnis der 10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur.

Zu § 3 Ziffer 6: (Gesamtergebnis der Prüfung)

Es muss nicht jede Fertigkeit und jedes Manöver bei jeder sich bewerbenden Person geprüft werden. Die Prüfungsunterlagen sind vom Verbandsverein bzw. der Segelschule zwei Jahre aufzubewahren.

Zu § 4: Erteilung von Jugendsegelscheinen

- I. Zur Erteilung der Jugendsegelscheine dürfen nur die verbandseinheitlichen Jugendsegelscheinvordrucke gemäß Anlage 1 zu dieser Vorschrift verwendet werden. Die Vordrucke sind bei der Geschäftsstelle des DSV möglichst einen Monat vor dem benötigten Termin anzufordern.
- II. Zuständig für die Erteilung des Jugendsegelscheins ist der Verbandsverein bzw. die Segelschule, vor deren Prüfungskommission die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- III. Bei Ersatz verlorengegangener Jugendsegelscheine ist im neuen Jugendsegelschein der Vermerk „Ersatzausfertigung“ anzubringen und die Ersatzausstellung mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.

Zu § 9: Inkrafttreten

Diese Durchführungsvorschrift zur Jugendsegelscheinvorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DSV in Kraft.

Übergangsregelung

Die Vordrucke gemäß Anlage 1 der Durchführungsvorschrift zur Jüngstensegelscheinvorschrift vom 24. März 1973 in der Fassung vom 12. Mai 2010 dürfen für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin verwendet werden.

Anlage 1

Vordruck für den Jugendsegelschein Vorder- und Rückseite

<p>DEUTSCHER SEGLER-VERBAND Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund Nationaler Verband im Weltverband World Sailing</p>   <p>SEGLERJUGEND</p> <p>Jugendsegelschein</p> <p>Nr. _____</p>	<p style="text-align: center;">Jugendsegelschein</p> <p>Name: _____</p> <p>geboren am: _____ in: _____</p> <p>Straße: _____ Ort: _____</p> <p>Mitglied im: _____</p> <p>Der/die Inhaber/in ist zur Führung von Segelbooten nach der Jugendsegelschein-Vorschrift und en Durchführungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) berechtigt.</p> <p>Zusätzliche Vermerke: _____</p> <p>Der/die Inhaber/in hat die Prüfung vor der Prüfungskommission des/der _____ abgelegt.</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____ Obmann/Obfrau der Prüfungskommission</p> <p>_____ Vorsitzende/r des Vereins/ Schulleiter/in</p>
--	---

Anlage 2 zur Durchführungsvorschrift zu § 3 Ziffer 7 zur Jugendsegelschein-Vorschrift

Vordruckkosten:

Die Vordruckkosten für das Formular richten sich jeweils nach den Herstellungskosten, die zurzeit € 3,00 betragen.